

KONFERENZ DER REGIONALEN TOURISMUSDIREKTOREN DER SCHWEIZ (RDK)  
CONFERENCE DES DIRECTEURS D'OFFICES DE TOURISME REGIONAUX DE SUISSE (CDR)  
CONFERENZA DEI DIRETTORI DEGLI ENTI REGIONALI SVIZZERI DEL TURISMO (CDR)  
CONFERENZA DALS DIRECTURS REGIUNALS SVIZZERS DAL TURISSEM (CDR)

---

## Statuten

### Präambel: Mission

<sup>1</sup> Die RDK versteht sich als Denkwerkstatt der Tourismusregionen der Schweiz. Ihre zentralen Aufgaben sind der Erfahrungsaustausch innerhalb der Tourismusregionen der Schweiz, die Aneignung von Kompetenzen durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit wichtigen Themen sowie der Dialog mit wesentlichen Partnern zu strategischen Fragen.

<sup>2</sup> Der Verein soll administrativ so schlank wie möglich geführt werden. Für die Führung des Vereins wird vorerst dem Präsidenten ein Geschäftsführungsbudget zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung von inhaltlichen Arbeiten wird ein Mandat an eine geeignete Drittfirma übergeben.

<sup>3</sup> Bei der Durchführung von inhaltlichen Arbeiten wird in der Regel mit fachlich qualifizierten Arbeitsgruppen gearbeitet.

<sup>4</sup> Die RDK hat den Anspruch, die Interessen der Tourismusregionen der Schweiz und deren Destinationen zu vertreten. Sie hat das Ziel, durch ihre Mitglieder die gesamte geografische Schweiz abzudecken.

<sup>5</sup> Die Basis für die Einteilung der Tourismusregionen der Schweiz bildet die Karte vom 1.1.2011, welche durch das Bundesamt für Statistik in Absprache mit RDK und STV verwaltet wird.

## A. Rechtsform, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Konferenz der Regionalen Tourismusdirektoren der Schweiz“ (RDK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Tourismusregionen.
- Koordination der Kommunikation mit Partnern in- und ausserhalb des Tourismus (z.B. Schweiz Tourismus, Schweizer Tourismusverband, SECO).
- Vertretung der Regionen in nationalen Verbänden und Institutionen
- Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in unterschiedlichen Themen, die im Interessenbereich der Mitglieder liegen.
- Der Verein kann im Rahmen seiner Zielsetzung Projekte betreuen, führen oder sich an solchen beteiligen.
- Der Verein kann zu allen Fragen, die im Interessenbereich der Mitglieder liegen, Stellung beziehen.

Der Verein nimmt den Vereinszweck wahr indem er proaktiv als Kooperations- und strategischer Diskussionspartner gegenüber Dritten (insbesondere auch Schweiz Tourismus) auftritt.

## **Art. 3**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **B. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Tourismusregionen der Schweiz (gemäss Einteilung des Bundesamtes für Statistik (vgl. Präambel)) können Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

<sup>2</sup> Die betroffenen Tourismusorganisationen jeder Tourismusregion bezeichnen eine sie vertretende Tourismusorganisation, welche an ihrer Stelle Mitglied der RDK wird. Eine Tourismusorganisation kann auch mehrere Tourismusregionen vertreten.

<sup>3</sup> Sollte ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen eine Tourismusregion mehrere Vertreter in der RDK wünschen, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines weiteren Mitglieds.

<sup>4</sup> Der Verein kann weitere Akteure des Schweizer Tourismus als Mitglieder akzeptieren.

<sup>5</sup> Die Gründungsmitglieder des Vereins sind im Anhang aufgeführt.

<sup>5</sup> Wenn sich ein Gründungsmitglied verändert oder auflöst, so kann die Nachfolgeorganisation oder eine andere, die Tourismusregion repräsentierende Organisation einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

<sup>6</sup> Werden Veränderungen an der Einteilung der Tourismusregionen vorgenommen, so entscheidet die Vereinsversammlung über die allfällig notwendig werdende Reorganisation der Mitgliederstruktur.

<sup>7</sup> Wenn die Akteure einer Tourismusregion eine andere Tourismusorganisation als Vertreter ihrer Tourismusregion in der RDK wünschen, können diese den Wechsel der Mitgliedschaft beantragen.

### **Art. 5**

Beitrittsgesuche sind an den Präsident zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Er ist jeweils per Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres für das jeweilige Geschäftsjahr zu begleichen.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den Austritt: Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b. den Ausschluss aus wichtigen Gründen: Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

<sup>2</sup> Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **C. Finanzielle Mittel**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, ausserordentlichen Projektbeiträgen der Mitglieder sowie Projektbeiträgen von Dritten.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Projekten übernehmen diejenigen Regionen die Finanzierung, die dem Projekt zustimmen.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## D. Vereinsversammlung

### Art. 9

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

### Art. 11

<sup>1</sup> Mit schriftlich begründetem Gesuch und unter Nennung der zu behandelnden Anträge können ein Drittel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert Monatsfrist und die Abhaltung der Vereinsversammlung innerhalb eines weiteren Monats zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Einladungen per Email sind gültig.

### Art. 12

Beschlüsse der Vereinsversammlung können auf schriftlichem Weg (z.B. Post, Email) gefasst und protokolliert werden.

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Abstimmungen finden offen per Handzeichen statt, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliederorganisationen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlüsse über weitere Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Über die Vereinsversammlung wird ein Beschlussfassungsprotokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer, der vom Präsidenten bestimmt wird, zu unterzeichnen. Seine Genehmigung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen.

## E. Vorstand

### Art. 16

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

### Art. 17

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Er erledigt alle Aufgaben, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

<sup>3</sup> Der Vorstand fasst Beschlüsse (Wahlen und Sachgeschäfte) mit einfachem Mehr.

### Art. 18

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus den von den Mitgliederorganisationen mandatierten Personen (Geschäftsführern bzw. gleichwertige Funktion) und wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Präsident sowie der Vizepräsident werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf 8 Jahre beschränkt. Treten der Präsident oder der Vizepräsident während einer Amtsdauer zurück, wählt der Vorstand einen Ersatz, wiederum für die Dauer von vier Jahren. Als Ersatz kann jedes Vorstandsmitglied gewählt werden.

<sup>4</sup> Sollte ein Geschäftsführer einer Mitgliedorganisation aus wichtigen Gründen verhindert sein, kann er seine Stimme zu den traktandierten Geschäften schriftlich vor der Sitzung an den Präsidenten abgeben.

### Art. 19

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder Gesuch eines anderen Vorstandsmitglieds.

<sup>2</sup> Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussfassungsprotokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### Art. 20

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten verpflichtet. Bei einer Verpflichtung von mehr als CHF 10'000 pro Fall ist eine Kollektivunterschrift primär mit dem Vizepräsidenten und wenn dieser nicht verfügbar ist, mit einem anderen Mitglied des Vorstandes notwendig.

### Art. 21

Die Aufgaben des Präsidenten umfassen insbesondere:

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einladung und Organisation der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung
- Leitung der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlung

### Art 22

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Vereins.

<sup>2</sup> Der Präsident ist im Rahmen des Geschäftsführungsmandats für die Buchführung des Vereins zuständig und kann diese an Dritte delegieren.

<sup>3</sup> Der Präsident ist für die Einstellung sowie die Entlassung der bezahlten Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

<sup>4</sup> Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein gegenüber Dritten und Medien.

## Art. 23

Die Revisionsstelle wird durch den Präsidenten jeweils für seine Amtsdauer bestimmt. Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## F. Auflösung des Vereins

### Art. 24

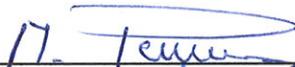
<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Vereinsmitglieder.

<sup>2</sup> Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so befindet sie gleichzeitig über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel.

Ort, Datum

Luzern, 9. Juli 2014

Der Präsident: Marcel Perren:



Vizepräsident: Thomas Steiner:



## Anhang A - Vereinsmitglieder

Organisation	Adresse	Vertretene Tourismusregion
Office du Tourisme du Canton de Vaud / Région du Léman	Avenue d'Ouchy 60 Case Postale 1125 1001 Lausanne	Région lémanique
Basel Tourismus	Aeschenvorstadt 36 Postfach 4010 Basel	Basel Region
Ticino Turismo	Via Lugano 12 Casella Postale 1441 6501 Bellinzona	Tessin
Valais/Wallis Promotion	Rue Pré-Fleuri 6 Case postale 919 1951 Sion	Wallis
BE! Tourismus AG	Thunstrasse 8 3005 Bern	Bern Region + Berner Oberland
Zürich Tourismus	Stampfenbachstrasse 52 8006 Zürich	Zürich Region
Interlaken Tourismus	Höhenweg 37 3800 Interlaken	Berner Oberland
Luzern Tourismus AG	Bahnhofstrasse 3 6002 Luzern	Luzern – Vierwaldstättersee
Graubünden Ferien	Alexanderstrasse 24 7001 Chur	Graubünden
Ostschweiz Tourismus	Fürstenlandstrasse 53 9000 St. Gallen	Ostschweiz
Genève Tourisme	rue du Mont-Blanc 18 Case postale 1602 1211 Genève 1	Genf / Genève
Jura & Trois Lacs	Rue d'Aarberg 107A 2502 Bienne	Jura & Trois Lacs
Union Fribourgeoise du Tourisme	Case postale 1701 Fribourg	FRIBOURG REGION